

## **Zusammenleben: Den Hof vor der Heirat übernehmen?**

**Nebst einer offenen Kommunikation sind auch rechtliche und versicherungstechnische Fragen früh zu klären.**

Anders als bei Privatpersonen vermischt sich in der Landwirtschaft der Betriebsalltag eng mit dem Privatleben, was die Herausforderungen beim Zusammenzug junger Betriebsleiterpaare erhöht. Wie ist das Zusammenleben zu organisieren, dass die rechtliche Absicherung der Bäuerin der heutigen Zeit angepasst ist und der Landwirt die Sicherheit hat, bei einer allfälligen Trennung den Betrieb weiterhin bewirtschaften zu können?

### **Zeitpunkt der Hofübergabe**

Die Eheschliessung ist auch heute noch der Weg, den die meisten Paare über kurz oder lang einschlagen. Beim Zusammenleben im Konkubinat muss sich das junge Paar bewusst sein, dass bei einer Trennung oder im Todesfall kein Ehe- sowie Erbrecht zum Zuge kommt. Dies stellt nicht automatisch das Konkubinat schlechter, aber vertragliche Abmachungen sind Pflicht.

In der Ehe kennen wir das Eigengut und die Errungenschaft. Zum Eigengut gehören unter anderem das voreheliche Vermögen, Schenkungen und Erbschaften. Die Errungenschaft setzt sich vor allem aus den Ersparnissen des Arbeitserwerbs zusammen. Je nach dem, zu welchem Zeitpunkt die Betriebsübernahme stattfindet oder mit welchem Mittel der Kauf hauptsächlich bezahlt wird, fällt die Liegenschaft ins Eigengut eines Partners oder in die Errungenschaft des Paares. Wird der Hof nach der Eheschliessung übernommen und nicht hauptsächlich mit Eigengut eines Partners finanziert, fällt er in die Errungenschaft, was in gewissen Fällen bei einer allfälligen Scheidung für Diskussionsstoff sorgen kann. Weiter stellt sich die Frage, zu welchem Wert (Ertrags- oder Verkehrswert) der Hof eingesetzt wird, je nachdem, ob es sich um ein landwirtschaftliches Grundstück oder Gewerbe gemäss BGGB handelt. Ist die Ausgangslage rechtlich nicht ganz klar, kann bei der Eheschliessung ein Ehevertrag ins Auge gefasst werden. Dieser sollte so ausgearbeitet werden, dass er als Schutz beider Parteien dient und im Zeitpunkt des guten Einvernehmens zwischen den Eheleuten verfasst wird.

### **Absicherung der Bäuerin**

Nebst den Gedanken rund um die Absicherung des landwirtschaftlichen Betriebs ist die rechtliche und versicherungstechnische Stellung des Partners – meist der Ehefrau – zu klären. Arbeitet die Partnerin auf dem Betrieb mit, kann dies durch einen Arbeitsvertrag oder der Aufnahme der Selbstständigkeit so abgegolten werden, dass auch der Versicherungsschutz der Frau nicht zu kurz kommt. Nebst der Anerkennung der geleisteten Arbeit können die Vorteile beim Mutterschaftsurlaub, der Altersvorsorge der Ehefrau und steuerrechtliche Vorzüge liegen. Auf der anderen Seite reduziert sich mit diesen Massnahmen aber auch das Einkommen des Partners, was zu einer Kürzung der Renten oder EO-Leistungen bei Militärdienst führen kann. Investiert die Bäuerin in den Betrieb des Part-

ners, sind genaue Aufzeichnungen wichtig, die später die Herkunft der Gelder transparent aufzeigen. Weiter ist zu empfehlen, Eigengut und Errungenschaft auf separaten Konten zu teilen und nicht zu mischen.



*Wenn ein Betriebsleiterpaar zusammenkommt, gibt es einiges zu regeln.  
Ein Kurs in Schüpfheim informiert über das Thema.*

*(Bild Erika Rebsamen)*

**Kursangebot:**

Der Kurs «Als junges Betriebsleiterpaar zusammenleben» findet am Mittwoch, 3. Dezember, 9 bis 16 Uhr, am BBZN Schüpfheim statt. Anmeldung: Tel. 041 228 30 70 oder [www.bbzn.lu.ch/kurse](http://www.bbzn.lu.ch/kurse).

**Kontakt**

BBZN Schüpfheim, Klosterbüel 28, 6170 Schüpfheim  
Benjamin Herzog, 041 485 88 14, [benjamin.herzog@edulu.ch](mailto:benjamin.herzog@edulu.ch), [www.bbzn.lu.ch](http://www.bbzn.lu.ch)